

Zweckvereinbarung

über die Durchführung der Aufgaben

des ehemaligen Waldstraßenzweckverbandes „Hochstraße“

Die Ortsgemeinden **Böchingen, Burrweiler, Edesheim, Flemlingen, Frankweiler, Hainfeld, Rhodt u. R., Roschbach, Walsheim, Weyher i. d. Pf.** vertreten durch den jeweiligen Ortsbürgermeister sowie der **Stadt Edenkoben**, vertreten durch den Stadtbürgermeister und der **Stadt Landau i. d. Pf.**, vertreten durch den Oberbürgermeister, schließen zur Durchführung der Aufgaben des ehemaligen Waldstraßenzweckverbandes „Hochstraße“ folgende Zweckvereinbarung gemäß §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der derzeit gültigen Fassung:

§ 1

Aufgabe und Ziel

Aufgabe und Ziel dieser Zweckvereinbarung ist es, die ursprünglichen Aufgaben des ehemaligen Waldstraßenzweckverbandes „Hochstraße“ in anderer Rechtsform durchzuführen. Die Aufgaben sind der Ausbau und die laufende Unterhaltung der im Bereich der Mittel- und Hinterwaldungen der Ortsgemeinden Böchingen, Burrweiler, Edesheim, Flemlingen, **Frankweiler**, Hainfeld, Rhodt unter Rietburg, Roschbach, Walsheim und Weyher i. d. Pf. sowie der Städte Edenkoben und Landau i. d. Pf. gelegenen Hochstraße **zwischen dem Forsthaus Heldenstein und der L 505 (Taubensuhl)**.

§ 2

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder dieser Zweckvereinbarung sind die Ortsgemeinden Böchingen, Burrweiler, Edesheim, Flemlingen, **Frankweiler**, Hainfeld, Rhodt u. R., Roschbach, Walsheim, Weyher i. d. Pf. sowie die Stadt Edenkoben und die Stadt Landau i. d. Pf..
- 2) Weitere Ortsgemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts können zu Beginn eines Jahres dieser Zweckvereinbarung beitreten. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheiden die in Abs. 1 genannten Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der in § 4 Abs. 2 aufgeführten Gesamtstimmen.
- 3) Jedes Mitglied kann zum Schluß eines Jahres aus dieser Zweckvereinbarung austreten. Der Austritt muß mindestens 1 Jahr vorher schriftlich erklärt werden.

§ 3

Festlegung der Beteiligungen am Waldstraßengebiet

Für Grundstücke, die im Eigentum der Mitglieds Körperschaften stehen und durch die Hochstraße **erschlossen werden, bzw. deren Holzabfuhr über die Hochstraße erfolgt**, kommen im einzelnen folgende Beteiligungen in Betracht:

Gebietskörperschaft	Errechneter Prozentsatz (%)
Stadt Landau i. d. Pf.	18,7
Stadt Edenkoben	19,4
Hainfeld	17,9
Edesheim	10,4
Rhodt u. R.	9,4
Frankweiler	7,5
Weyher i. d. Pf.	5,4
Burrweiler	3,5
Roschbach	3,5
Flemlingen	2,4
Walsheim	1,1
Böchingen	0,8

Die Einzugsflächen und die weiteren Bewertungsmerkmale sind in einer Zusammenstellung (Anlage 1 zu dieser Zweckvereinbarung) erfaßt, die Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

§ 4

Planung und Beschlußfassung über die durchzuführenden Aufgaben

- 1) Das zuständige Forstamt stellt die für die Durchführung der Unterhaltung, Ausbesserung und den Ausbau des Weges erforderlichen Pläne auf, welche die auszuführenden Arbeiten und die veranschlagten Kosten enthalten. Es unterrichtet die in § 2 genannten Gebietskörperschaften über die im jeweiligen Jahr voraussichtlich durchzuführenden Maßnahmen und deren Finanzbedarf im Rahmen der Forstbetriebsanträge bzw. durch schriftliche Mitteilung. Die in § 2 genannten Gebietskörperschaften haben über diese Maßnahmen und deren Finanzbedarf in den örtlichen Gremien zu beschließen.
- 2) Der Beschluß der Gebietskörperschaft hat folgende Gewichtung: Für je angefangene **7 %** Beteiligung nach § 3 dieser Vereinbarung eine Stimme:

Es entfallen somit auf:

Stadt Landau i. d. Pf.	3 Stimmen
Stadt Edenkoben	3 Stimmen
Hainfeld	3 Stimmen
Edesheim	2 Stimmen
Rhodt u. R.	2 Stimmen
Frankweiler	2 Stimmen
Weyher i. d. Pf.	1 Stimme
Burrweiler	1 Stimme
Roschbach	1 Stimme
Flemlingen	1 Stimme
Walsheim	1 Stimme
<u>Böchingen</u>	<u>1 Stimme</u>
Gesamtstimmen:	21 Stimmen

- 3) Die vom Forstamt vorgeschlagen Maßnahmen werden durchgeführt, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen nach § 4 Abs. 2 hierfür vorliegen, bei Stimmengleichheit ist vom Forstamt ein neuer Vorschlag zu unterbreiten über den erneut abzustimmen ist.

§ 5

Geschäftsführung, haushaltsmäßige Abwicklung

- 1) Die Verwaltungsgeschäfte werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben wahrgenommen.
- 2) Die haushaltsmäßige Veranschlagung der Mittel erfolgt aus vereinfachungsgründen in dem jeweiligen Haushalt der Stadt Edenkoben **als eigene Leistung mit eigenen Ertrags- u. Aufwandskonten**. Der formelle Beschluß über **diese Haushaltsposition** sowie die Durchführung des Haushaltsvollzuges einschließlich der Rechnungsprüfung wird der Stadt Edenkoben übertragen.
- 3) Die in § 2 genannten Gebietskörperschaften werden nach Ablauf des Forstwirtschaftsjahres und erfolgter Rechnungsprüfung über die Haushalts- u. Wirtschaftsführung der betreffenden **Leistung** von der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben schriftlich unterrichtet. Sie haben das Recht, in sämtliche **die Haushaltsposition** betreffenden Einnahme- u. Ausgabebelege innerhalb eines Monats nach Zugang des Berichtes Einsicht zu nehmen.

§ 6

Durchführung der Unterhaltungsarbeiten

- 1) Art und Umfang der Unterhaltungsarbeiten richten sich nach den forstwirtschaftlichen Bedürfnissen und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit. Die allgemein anerkannten Regeln des forstwirtschaftlichen Wegebauwes sind zu beachten.
- 2) Die Unterhaltungsarbeiten werden vom Fachpersonal des Forstzweckverbandes Modenbach oder durch geeignete Unternehmer durchgeführt. Die Beauftragung und fachtechnische Leitung obliegt dem zuständigen Forstamt.

§ 7

Mitwirkungspflicht der beteiligten Gebietskörperschaften

Die beteiligten Gebietskörperschaften benachrichtigen unverzüglich die jeweilige Verbandsgemeindeverwaltung oder das zuständige Forstamt über Mängel an der Hochstraße und von Beschwerden Dritter.

§ 8

Umlage

- 1) Die Mittel für die Kosten der Unterhaltung, Ausbesserung und den Ausbau der Hochstraße werden von den beteiligten Gebietskörperschaften durch eine Umlage, entsprechend der auf sie entfallenden Prozentsätze gemäß § 3 dieser Zweckvereinbarung aufgebracht. Die Umlage wird von der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben erhoben ist jeweils am 01. Februar eines Jahres zur Zahlung fällig.
- 2) Wenn die Grundlagen, nach denen der Verteilungsschlüssel errechnet ist, sich wesentlich ändern, kann durch Änderung des § 3 dieser Zweckvereinbarung ein neuer Verteilerschlüssel festgelegt werden. Hierzu bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der in § 4 Abs. 2 aufgeführten Gesamtstimmen.

- 3) Wird die Zahlung der Umlage durch eine beteiligte Gebietskörperschaft nicht innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung geleistet, so haftet diese für alle hieraus entstehenden Schäden.

§ 9

Auflösung der Zweckvereinbarung

- 1) Diese Zweckvereinbarung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der in § 4 aufgeführten Gesamtstimmen zum Ende eines Jahres aufgelöst werden. Die von den Mitgliedsgemeinden zu fassenden Auflösungsbeschlüsse sind spätestens 3 Monate vor Ablauf des Jahres zu fassen.
- 2) Im Falle der Auflösung der Zweckvereinbarung wird, falls die beteiligten Gebietskörperschaften keine andere Regelung vereinbaren, das nach Begleichung der im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Schulden noch vorhandene Vermögen auf die beteiligten Gebietskörperschaften entsprechend den Prozentanteilen nach § 4 dieser Zweckvereinbarung verteilt.

§ 10

Änderung der Zweckvereinbarung

- 1) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in § 4 Abs. 2 aufgeführten Gesamtstimmen.
- 2) Im übrigen finden die Vorschriften des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft, gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 10. Dezember 1998 außer Kraft.

Landau, den	(Schlimmer, Oberbürgermeister)
Edenkoben, den	(Kastner, Stadtbürgermeister)
Böchingen, den	(Walter, Ortsbürgermeister)
Burrweiler, den	(Weber, Ortsbürgermeister)
Edesheim, den	(Herbst, 1. Beigeordneter)
Flemlingen, den	(Henrich, Ortsbürgermeister)
Frankweiler, den	(Nerding, Ortsbürgermeister)
Hainfeld, den	(Schwarz, Ortsbürgermeister)
Rhodt unter Rietburg, den	(Meyer, Beigeordneter)
Roschbach, den	(Birkmeyer, Ortsbürgermeister)
Walsheim, den	(Degen, Ortsbürgermeister)
Weyher in der Pfalz, den	(Möwes, Ortsbürgermeister)